

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 17 (1841)

Heft: 6

Rubrik: Chronik des Brachmonats

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellisches Monatsblatt.

Nr. 6.

Brachmonat.

1841.

Im Strafen soll die Obrigkeit die Strenge vermeiden, die bloß verwundet und nicht heilt; aber noch gefährlicher ist eine abergläubische Milde und Weichlichkeit gegen Wenige zum Verderben Vieler. Dieses ist die unmenschlichste Menschlichkeit.

Calvin.

Chronik des Brachmonats.

Es hat dieser Monat in der Geschichte unsers Landes eine ausgezeichnete Bedeutung gewonnen, weil unsere Strafrechtspflege in demselben einen erfreulichen Fortschritt machte. Der große Rath hatte nämlich den 23. Brachmonat einen sehr gefährlichen Dieben, Johannes Hofstätter von Gais, zu beurtheilen, der in seinem 29. Jahre schon der fünften Criminalstrafe entgegengegangen war. Wir haben seiner Zeit der Unterhandlungen mit St. Gallen erwähnt, die den Zweck hatten, die Zustimmung der dortigen Regierung auszuwirken, daß außerordentliche Verbrecher in die Strafanstalt von St. Jakob untergebracht werden mögen. Die Unterhandlungen gelangten zu einem erwünschten Ziele, und der große Rath hat von der erhaltenen Zustimmung den ersten Gebrauch gemacht, indem er jenen Hofstätter zu einem zweijährigen Aufenthalt in der genannten Anstalt verurtheilte. Hofstätter war anfänglich in St. Gallen verhaftet, wo er ohne besondere Veranlassung ein Verbrechen gestund, das

seine Auslieferung nach Trogen zur Folge haben mußte. Es ist als entschieden anzunehmen, daß er durch jenes Geständniß der Beurtheilung in St. Gallen, also der Einsperrung zu St. Jakob, ausweichen und lieber in Trogen ausgepeitscht werden wollte. Das Scheitern seiner Absicht machte einen tiefen Eindruck auf ihn; er ging seiner unerwarteten Strafe mit dem größten Mißmuthe entgegen, äußerte aber die besten Vorsätze, den Aufenthalt in der Strafanstalt dahin zu benutzen, daß er durch Erlernung eines Handwerks auf besterm Wege für seinen Unterhalt sorgen könne. Soviel man hört, wird namentlich das Stillschweigen als eine höchst empfindliche Strafe gefürchtet. So hoffen wir denn, es werde die Baucommission den Anlaß einer neuen Einrichtung der außerrohdischen Gefängnisse in dem neuen Rathause um so bestimmter benützen, die Unterredungen der Gefangenen, soviel es sein kann, unmöglich zu machen, da bekanntlich den Inquirenten ihr Geschäft bisher so sehr erschwert wurde, weil gegen diesen Unfug nicht gesorgt war, und da sich besonders auch in den hiesitigen Gefängnissen so häufig gezeigt hat, wie sehr derselbe mitwirke, daß bei angehenden Verbrechern durch ihre Gespräche mit eingebütteten Schurken während ihrer Verhaftung alles Schamgefühl abgestumpft und die Entstötlichung auf die traurigste Weise befördert wird. Die bisherigen Kerkerthüren mit ihren Deffnungen waren das beste Mittel, diese Gespräche zu erleichtern, und wir freuen uns, daß auch das gegenwärtige Verhöramt gewiß nicht müßig bleiben wird, dem Mißbrauche abzuhelfen.

Es ist übrigens der angeführte Fall nicht der erste, daß außerrohdische Verbrecher außer das Land abgeführt wurden, um ihre Strafe zu erleiden. Schon Schäfer²⁾ erzählt von einem Gallus Mock von Herisau, der 1645 auf die venezianischen Galeeren verurtheilt worden sei. Seine Angaben scheinen indessen unrichtig zu sein. Nach dem Criminalpro-

²⁾ Materialien, Jahrg. 1812, S. 100.

tokolle wurde Mock verurtheilt, „als sin fründtschafft gnuog-
„same Poten hat, Ine durch die Pünten hinuf In die Wy-
„netschianischen gepiet zu uerführen vnd daselbst In die Be-
„satzung In dingen lassen, Also vnd der gestalt, daß er sin
„Leben lang nit Allein In sin Vater Land nit solle kommen,
„sondern solle sich in der Nachparschaft auch nit vffhalten,
„sondern Federzith In gedachter Besatzung verblichen u. s. w.“
Gewiß hingegen ist — und bei Schäfer mag diesfalls eine
Verwechslung stattfinden, — daß im Jahre 1643 Ambro-
sus Rauffler, Christian Ringeisen und Hans Eugster, welche
die beschworene Urfehde nicht halten wollten, von dem Land-
läufer von Appenzell, einem Ungeannten aus dem Fürsten-
lande und dem Geleitsboten Uli Grunholzer von Trogen ab-
geführt wurden, um „auffs Meer verschickt“ zu werden, und
wegen dieses Falles erhoben sich damals die von Walser³⁾
und Schäfer erwähnten Unruhen, die aber vermittelst eines
obrigkeitlichen Berichtes, der auf allen Kanzeln verlesen wer-
den mußte, gestillt wurden^{4).}

Aus dem achtzehnten Jahrhunderte erwähnt das Protokoll
des Gemeinderathes von Trogen eines „ab der Galeeren los-
„gelassenen Joh. Altherren“. Auffallender ist der Beschlüß
des Gemeinderathes von Trogen d. d. 3. Mai 1779: „Wenn
„der Ulrich Zuberbühler zur Nideren die Buß nicht ablegen
„und sich zur Ruhe begeben will, so solle Er mit Gutheissen
„derer Verwandten in 2 Tagen ins Buchthaus auf St. Gal-
„olen erkennt sein.“

Im laufenden Jahrhunderte hatte der beharrliche Eifer des
H. Landesstatthalter Schieß von Herisau gegen die Todes-
strafe zur Folge, daß 1808 zwei Subjecte, Bartholome Al-
der von Herisau als Blechedieb und hs. Konrad Baumann
von Herisau wegen Giftmischerei und „Bleiche Angriffs“,

³⁾ Chronik, S. 609.

⁴⁾ Aus dem handschriftlichen Nachklasse des gleichzeitigen Ge-
schichtforschers, Decan Bischofsberger.

in die Zuchtanstalt verurtheilt wurden, welche zu Oberdischingen im Königreich Württemberg errichtet worden war. Alder sollte fünf, Baumann sechs Jahre in dieser Anstalt verbleiben, die aber vor Verfluss dieser Zeit aufgehoben wurde, unsers Wissens, weil der Staat diese Privat-Zuchtanstalt auf seinem Gebiete nicht länger dulden wollte.

In Baumann's Urtheile findet sich der Zusatz, daß die „Abzugskosten“ zur Hälfte von den Verwandten desselben und zur Hälfte vom Lande zu bestreiten seien.

Ein Blitzschlag, der den 22. Brachmonat, Abends nach 6 Uhr, in das Kamin am Wohnhause des Hs. Ulrich Altherr von Urmäsch, nahe beim Dorse Schönengrund, fuhr, ohne jedoch zu zünden, veranlaßte noch eine Entschädigung durch unsere Privatversicherungsanstalt. Das Kamin wurde von oben bis unten gänzlich zerstört; am Dache, am Schirm, in der Küche, deren Fenster ganz zerschlagen wurden, und im Keller, in welchem auch vier Fenster verloren gingen, richtete der Blitz ebenfalls verschiedenen Schaden an, bis er endlich im Kellerboden mit seinen Zerstörungen aufhörte. Der Schaden wurde von der Assecuranz-Commission auf 116 fl. 18 kr. geschätz. Ueberdies sind indessen mehre Gegenstände getroffen worden, welche die Assecuranz nicht zu vergüten hat; von den siebzehn Personen aber, die in diesem und dem angebauten Hause beisammen waren, wurde glücklicherweise Niemand verletzt.

Der thätige H. Hauptmann Tanner in Speicher hat den Anlaß der Häuserschätzung, die im Brachmonat zur Einleitung der Landesassecuranz stattfand, benutzt, um eine Volkszählung in seiner Gemeinde vorzunehmen. Er fand in 414 Häusern — neun andere sind entweder unbewohnt, oder noch nicht völlig ausgebaut, — 2592 Einwohner, so daß sich die Bevölkerung dieser Gemeinde seit der letzten Volkszählung im Jahre 1837

um 92 Personen vermehrt hat. Die Zahl der Gemeindegenossen beträgt 1324; Besessen aus andern Gemeinden unsers Landes fand er 1093, Niedergelassene aus andern Cantonen 135 und 40 Fremde, in Allem also 1268 Personen, die nicht der Gemeinde angehören.

In Wald brannte den 23. Brachmonat, in den letzten Stunden vor Mitternacht, das beinahe neue Zwirnereihaus an der Grenze gegen Trogen ab, das sich im Innern entzündet hatte. Es war bei der Privatassecuranz um 1000 fl. versichert, und da wird also die letzte Entschädigung stattfinden, welche diese Anstalt zu leisten hat, wenn nicht etwa die amtlichen Untersuchungen, die sogleich angefangen wurden, ein anderes Ergebniß liefern. Es ist nämlich an Brandstiftung kaum zu zweifeln, und der Verdacht gegen den Besitzer selbst sprach sich so laut und allgemein aus, daß sich dieser seither im Untersuchungsverhafte befindet.

Litteratur.

Uebersicht der Rechnungen über die Verwaltungen des Landseckels-, des Bau-, Kirchen- und Pfrunden-, (diese letztere von 1839 bis 1840) Armleuten- und des Pflegamtes vom Armenhaus, so wie auch der Zeughausverwaltung zu Appenzell, von 1840 bis 1841. 8. (Vgl. Monatsbl. 1840, S. 116.)

Die Einnahmen des Landseckels waren etwas reichlicher, als im vergangenen Jahre, und stiegen auf 7981 fl. 2 fr. Die Binse brachten zwar, die Trägerlöhne nicht abgerechnet, nur 2654 fl. 57 fr., die Salzverwaltung nur 619 fl. 46 fr. ein; hingegen floßen noch 176 fl. 6 fr. von der Steuer für 1837 und 3926 fl. 36 fr. von derjenigen für 1839.

Die Ausgaben betrugen 8494 fl. 28 fr. Einen Zehntteil derselben forderte die vorjährige ordentliche Tagsatzung; deren Kosten sich für Innerrohden auf 843 fl. 6 fr. beliefen. Ferner erwähnen wir: